Geschichtliche Einleitung

— und —

Kirchen-Ordnung

— der —

Maxatawny Zions Kirche,

— in —

Maxatawny Township, Berks Co., Pa.

Kutztown, Pa.
Gedruckt in der „Journal" und "Patriot" Druckerei.
1890.

Geschichtliche Einleitung

— und —

Kirchen-Ordnung

— der —

Maxatawny Zions Kirche,

— in —

Maxatawny Township, Berks Co., Pa.

Kutztown, Pa.
Gedruckt in der „Journal" und "Patriot" Druckerei.
1890.

Geschichtliche Einleitung.

Im Namen des dreieinigen Gottes, des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes. Amen.

Kund und zu wissen sei hiermit, nicht nur den Jetztlebenden, sondern auch den Nachkommenden, die Art und Weise der Entstehung dieser gemeinschaftlichen Gemeinde.

Der Mangel an Schulen dieser Nachbarschaft machte es nöthig, eine Schulanstalt zu bewirken, welches auch auf den 20sten Oktober A. D. 1817 geschah. Dieses nöthige Unternehmen zu befördern, gab Herr Jacob Leibelsperger, durch einen Deed oder Kaufbrief, ¾ Acker Land, liegend in Maxatawny Township, Berks County, Pennsylvania, grenzend an Land des besagten Jacob Leibelsperger, Daniel Siegfried, Peter Hehn und an die Easton Straße. Darauf wurden 2 Trustees für die Unterstützer des Schulhauses erwählt, eine Schul-Anstalt zu gründen An diese Trustees, Daniel Hoch und Johannes Siegfried, wurde von gemeldetem Jacob Leibelsperger und seiner Frau Eva, im Jahr A. D. 1818, den 13ten April, ein Deed in Trust, sowohl für sie

und ihre Nachkommen im Amte, als auch für alle Unterstützer der Schule und ihre Nachkommen gegeben für den Preis im Deed gemeldet. Dann wurden Herr Matthias Leibelsperger und Henrich Metzger als Bauherren eines Schulhauses erwählt, unter deren Aufsicht auch das Schulhaus erbaut worden.

Im Jahr A. D. 1826, auf den zweiten Weihnachts-Tag, versammelte sich die Schul-Gemeinde zur Verehrung Jesu und in der Absicht eine gemeinschaftliche Gemeinde zu bewirken, bei welcher Gelegenheit der Ehrwürdige Herr Charles G. Herman, reformirter Prediger, über das Evangelium des Tages eine zweckmäßige Predigt hielt. Nach geendetem Gottesdienst wurden Unterredungen gehalten betreffend die Erbauung einer evangelisch-lutherischen und reformirten Kirche, auf vorhin erwähntes Land und eine Liste gemacht, worauf Alle, die sich zu Gunsten einer Kirche finden werden, Gelegenheit haben möchten, freiwillig zu unterschreiben, was ein Jeder aus gutem Willen geben wollte.

Den 18ten Tag Februar A. D. 1827 predigte der Ehrwürdige Johann Knoski, lutherischer Prediger, über 1. Buch der Könige, 8. Kapitel, Vers 18 und 19, bei welcher Gelegenheit folgende Herren erwählt wurden, als Bauherren der zu erbauenden Kirche, nämlich Johannes Siegfried und Henrich Metzger auf reformirter Seite, und Jacob Hefner und Johannes H. Siegfried auf lutherischer Seite.

Endlich wurde ein Tag bestimmt, nämlich der 13. April A. D. 1828, zur Eckstein-legung der Kirche

auf oben gemeldetem Land. Vor dieser Feierlichkeit aber wurden die beiden evangeliichen Gemeinden über folgende Artikel, in Hoffnung und Vertrauen auf den Beistand Gottes, einig:

Kirchen-Ordnung.

Artikel 1.

Der Deed oder Kaufbrief soll, vermöge einer Schrift, gemacht den 20sten Oktober A. D. 1817, bei Erbauung des Schulhauses, allezeit in der Verwahrung der Trustees des Schulhauses seini

Artikel 2

Die gemeinschaftliche lutherische und reformirte Kirche soll auf Kosten beider Gemeinden erbaut werden; wenn eine Gemeinde stärker wäre oder mehr zum Kirchenbau beitragen könnte, als die andere, so soll die stärkere sich keinen Vorzug oder Vorrecht zueignen, noch der schwächeren einen Vorwurf machen, sondern die Kirche soll in wahrer Einigkeit gemeinschaftlich erbaut werden und in völliger Gleichheit in allen Rechten und Freiheiten sein und bleiben.

Artikel 3

Die zu diesem gemeinschaftlichen Kirchenbau erwählten Bauherren soll die Aufsicht und Anordnung des Kirchenbaues übergeben sein und gemeldete Kirche auf Kosten der beiden Gemeinden erbauen. Die

beiden Gemeinden verpflichten sich aber auch, der Subscriptions-Liste gemäß, die Bauherren zu unterstützen und die Schuld der Kirche abtragen zu helfen.

Artikel 4.

Der Kirchenrath einer jeden Gemeinde soll bestehen aus 2 Bauherren, 2 Aeltesten, 3 Vorstehern, 1 Trustee, dem die Aufsicht des Schulwesen übergeben, und einem Schatzmeister für beide Gemeinden. Der Schatzmeister, die Bauherren und Aeltesten können im Amte bleiben, so lange sie freiwillig wollen und die Pflichten ihres Amtes treulich verwalten. Die Vorsteher aber sollen ein jeder 3 Jahre im Amte bleiben, doch so, daß alle Jahre einer aus demselben tritt und ein anderer an dessen Stelle erwählt wird; doch können sie von neuem erwählt werden. Die Trustees, die sich in Verbindung mit den übrigen Gliedern des Kirchenrathes über das Schulwesen berathschlagen müssen, werden alle zwei Jahre auf den ersten Januar erwählt, in Kraft der Schulregel.

Artikel 5.

Eine jede Gemeinde soll ihren eigenen Prediger erwählen; doch haben die Gemeindeglieder, deren Weiber von der anderen Religions-Benennung sind, ein Recht, für die Prediger ihrer Weiber zu stimmen.

Die Besoldung der Prediger sollen die Vorsteher, ein jeder für seinen Prediger einsammeln und übergeben.

Die Prediger und alle übrigen Beamten der Kirche sollen durch Striche auf dem Altar eingewählt werden, durch die Mehrheit der Stimmen. Jedoch kann kein anderer Prediger erwählt noch angenommen werden, außer er ist einer in der eingeführten Ordnung zum Predigtamt berufener und dazu eingesegneter, lutherischer oder reformirter Prediger, und der in Lehr und Wandel dem Geist des Christenthums gemäß handelt.

Artikel 6.

Die Sonntage und Feste gehören einer jeden Gemeinde völlig gleich.

Artikel 7.

Die Vorsteher, deren Prediger Gottesdienst hält, sollen den Vorsitz in dem Vorsteherstuhl haben und und sollen allen Unfug und Unordnung in und außer der Kirche zu verhindern suchen. Sonst soll kein Gemeindeglied vor dem anderen ein Vorrecht zu einem Sitz in der Kirche haben, ausgenommen die Baumeister, Aeltesten, Schatzmeister und Trustees.

Artikel 8.

Eine jede Gemeinde kann nach ihrer Kirchenordnung das heilige Abendmahl halten wie es ihr gefällt, wobei die Vorsteher der anderen Gemeinde darauf sehen sollen, daß keine Störung bei dieser heiligen Handlung entstehe und hauptsächlich, daß der Prediger während des Gottesdienstes nicht beleidigt wird.

Artikel 9.

Die Gefäße, welche bei dem heiligen Sakramente gebraucht werden, wie auch die nöthigen Kirchentücher und Klingelbeutel, werden von den beiden Gemeinden angeschafft, zum gemeinschaftlichen Gebrauch.

Artikel 10.

Die Almosen, die auf Sonn- und Festtagen gesammelt werden, sollen gemeinschaftlich verwaltet und angewendet werden. Bei lutherischem Gottesdienst nimmt die Almosen ein lutherischer Vorsteher und bei reformirtem Gottesdienst ein reformirter Vorsteher in Verwahr. Jährlich soll auf den ersten Januar eine gemeinschaftliche Kirchenrechnung gehalten werden und alsdann sollen die Vorsteher ihre Almosengelder an den Schatzmeister übergeben, welcher damit die nöthigen Ausgaben bezahlt.

Artikel 11.

Wann Geschenke oder Vermächtnisse an die gemeinschaftliche Kirche sollten gegeben werden, so soll der Schatzmeister dieselben in Empfang nehmen und gemeinschaftlich benützen.

Artikel 12.

Es soll ein Buch in der Kirche gehalten, worin die Getauften ꝛc. eingeschrieben werden.

Artikel 13

Es soll nur ein Schlüssel zu der Kirche und einer

zum Altar gebraucht werden. Diese Schlüssel sollen die Vorsteher haben und an den nächsten und sicherſten Ort thun, nach jedem Gebrauch derselben.

Artikel 14

Der Begräbnißplatz oder Kirchhof bei dieser Kirche soll gemeinschaftlich sein für beide Gemeinden.

Artikel 15.

Es soll ein schicklicher Mann von gutem Charakter gemeinschaftlich angenommen werden, zum Vorsingen bei Kirchen und Leichen.

Artikel 16.

Was den Vorsinger, Schulmeister und das Schulwesen anbelangt, wird dem Kirchenrath anvertraut. (Nach Umständen, Zeitbedürfnissen und Gutbefinden zu entscheiden.)

Artikel 17.

Diese gemeinschaftliche Kirche soll den Namen die Maxatawny Zions Kirche führen, frei von Corporation und General Synoden und evangelisch gemeinschaftlich sein und bleiben, bis ans Ende der Tage.

Artikel 18.

Sollten wieder Vermuthen Streitigkeiten über Sachen, die die Kirche betreffen sie mögen Namen haben wie sie wollen, in den beiden Gemeinden oder

auch nur in einer Gemeinde entstehen, so soll di streitige Sache, wenn sie in beiden Gemeinden vorfällt, von beiden geschlichtet werden. Ist die streitige Sache nur in einer Gemeinde, so soll der Gemeinde-Prediger, Kirchenrath und etliche Glieder den Streit beilegen und, wo immer möglich, nicht vor die weltliche Obrigkeit gebracht werden.

Artikel 19.

Diese Artikel, die von beiden evangelischen Gemeinden genehmigt und im Namen der beiden Gemeinden von den sämmtlichen Bauherren und Gemeindegliedern unterschrieben, sollen, nebst einer Bibel, einem reformirten und einem lutherischen Catechismus, wie auch einem kurzen Bericht der Regierung unseres Landes zur gegenwärtigen Zeit, zum ewigen Andenken in den Eckstein gelegt, und eine Abschrift von den gemeldeten Artikeln zur beständigen Erinnerung und deren genauen Beobachtung in das Kirchenbuch eingeschrieben werden. Daß die Glieder dieser beiden evangelischen, sowohl lutherschen, als reformirten Gemeinden, alle in dieser Schrift befindlichen Artikel halten wollen, bekräftigen wir unterschriebenen Baumeister und Gemeindeglieder.

Heute, den 13ten April A. D. 1828.

Gemeindeglieder.

David Grim,
Michael Fischer,
George Smith,
Jonath. Leibersperger,
Johannes Fischer,
Solomon Fischer,
Charles G. Herman,
Daniel Siegfried,
Jacob Haaß,
Mades Leibersperger,
Peter Schaeffer,

Baumeister.

Ref. { Joh. Siegfried, Henrich Metzger,

Luth. { Jacob Hefner, Joh H. Siegfried,

Benjamin German,
Luth. Prediger.

Joseph S. Dubs,
Ref. Prediger.